LANDESAMTSBLATT
FÜR DAS BURGENLAND

92. Jahrgang **Ausgegeben und versendet am 4. Februar 2022** **5. Stück**

19. Genehmigung der 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Eberau 49
20. Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Stoob 50
21. Verlautbarung des Namens der Vorsitzenden-Stellvertreterin des Vorstandes der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel, Änderung der Geschäftsordnung des Vorstands der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel 50
22. Ansuchen um Bewilligung einer ärztlichen Hausapotheke in 7535 St. Michael im Burgenland von Frau Dr. med. univ. Bartsch Maria 53
23. Stellenausschreibung der KRAGES – Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H. „Pflegepädagoge für Gesundheits- und Krankenpflege (w/m/d)“ 54
24. Stellenausschreibung der KRAGES – Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H. „Sachbearbeitung Buchhaltung (w/m/d)“ 55

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: A2/L.RO3316-10005-9-2021

19. Genehmigung der 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Eberau

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 25. Jänner 2022 unter Zahl: A2/L.RO3316-10005-9-2021 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberau vom 24. November 2021, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (13. Änderung), zu genehmigen.

Die 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Kroatisch Ehrensdorf die Umwidmung einer Teilfläche des Gdst. Nr. 114/2 und 1284 in „Bauland - Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

Zahl: A2/L.RO3420-10005-7-2022

20. Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Stoob

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 25. Januar 2022 unter Zahl: A2/L.RO3420-10005-7-2022 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Stoob vom 14. September 2021, in der Fassung vom 14. Dezember 2021, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (11. Änderung), zu genehmigen.

Die 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Stoob die Umwidmung einer Teilfläche des Gdst. Nr. 4354/4 in „Bauland - Gemischtes Baugebiet".

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

Zahl: A4/NR.NP-10005-17-2022

21. Verlautbarung des Namens der Vorsitzenden-Stellvertreterin des Vorstandes der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel, Änderung der Geschäftsordnung des Vorstands der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel

Auf Grund des Beschlusses des Vorstands der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel vom 29. Mai 2019 wird, der Name der Vorsitzenden-Stellvertreterin gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel - NPG 1992, LGBl. Nr. 28/1993, in der geltenden Fassung, wie folgt verlautbart:

Vorsitzende Stellvertreterin: Mag. Valerie Zacherl-Draxler, p.A. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), 1030 Wien, Radetzkystraße 2

Gemäß § 17 Abs. 1 NPG 1992 wird die Geschäftsordnung des Vorstands mit folgendem Wortlaut kundgemacht:

Geschäftsordnung
des Vorstandes der Nationalparkgesellschaft
Neusiedler See - Seewinkel (NP-GES.)

§ 1
Einberufung

(1) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom Vorsitzenden-Stellvertreter nach Bedarf, jedenfalls aber einmal in jedem Halbjahr, einzuberufen.

(2) Der Vorsitzende hat den Vorstand innerhalb von acht Tagen einzuberufen, wenn es von einem Mitglied, vom Nationalparkdirektor oder von der Aufsichtsbehörde unter Bekanntgabe wenigstens eines Tagesordnungspunktes schriftlich verlangt wird. Die Sitzung hat binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattzufinden.

(3) Die Ladung hat schriftlich mit eingeschriebenem oder persönlich zugestelltem Brief zu erfolgen. Sie hat den Ort, die Zeit und die Tagesordnung zu enthalten. Die Ladung muss spätestens am fünften Tage vor der Sitzung jedem Mitglied (Ersatzmitglied) zukommen. In besonders dringenden Fällen kann die Einberufung zur Sitzung auch auf telefonischem Wege oder in sonst geeigneter Weise, diesfalls ohne Einhaltung der oben genannten Frist, erfolgen. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind tunlichst ausreichende schriftliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Mit Zustimmung des Mitglieds bzw. Ersatzmitglieds kann die Zustellung auch per e-Mail an die vom Mitglied bzw. Ersatzmitglied bekannt gegebene Adresse übermittelt werden.

(4) Mitglieder des Vorstandes, die an der Sitzung nicht teilnehmen können, haben ihre Vertretung durch das bestellte Ersatzmitglied selbst zu veranlassen. Im Verhinderungsfalle des bestellten Ersatzmitgliedes kann eine weitere Vertretung nicht erfolgen.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 2
Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgelegt. Die Mitglieder können am Beginn der Sitzung eine Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung beantragen. Über einen derartigen Antrag hat der Vorsitzende eine Abstimmung durchzuführen, wobei für die Annahme der Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung eine einfache Mehrheit genügt.

§ 3
Beschlussfassung

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß mit eingeschriebenem oder persönlich zugestelltem Brief eingeladen sind und mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Vorsitzende-Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(2) Bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten ist der Vorstand beschlussfähig, wenn in der Sitzung des Vorstandes mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Vorsitzende-Stellvertreter, anwesend sind und diese Anzahl von Vorstandsmitgliedern dem Antrag zustimmt. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(3) Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand. Wenn es der Vorstand beschließt, hat die Abstimmung geheim mit Stimmzettel oder namentlich zu erfolgen.

(4) Die Beschlussfassung des Vorstandes kann auf Anordnung des Vorsitzenden in dringenden Fällen ausnahmsweise auch im Umlaufwege erfolgen. Ein solcher Beschluss ist dann rechtsgültig zustande gekommen, wenn dem Beschlussantrag mindestens vier Vorstandsmitglieder durch Beisetzung der Unterschrift zugestimmt haben. Der Beschluss hat in der nächsten Vorstandssitzung zur Einsichtnahme aufzuliegen. Angelegenheiten, für deren Beschlussfassung die besonderen Mehrheitserfordernisse des § 14 Abs. 4 NPG 1992 gelten, dürfen nicht im Umlaufwege beschlossen werden.

(5) Im Falle von Vorstandssitzungen, welche als Videokonferenzen durchgeführt werden, können Beschlüsse über Personalangelegenheiten, sofern jene unter den gesetzlich vorgesehenen Anwesenheitserfordernissen gefasst wurden, auch im Umlaufwege beschlossen werden.

§ 4
Teilnahme von Ersatzmitgliedern

(1) Das bestellte Ersatzmitglied ist auch dann berechtigt an der Sitzung des Vorstandes teilzunehmen, wenn das Mitglied, zu dessen Vertretung es bestellt ist, selbst an der Sitzung teilnimmt.

(2) Sofern Mitglieder in Begleitung ihrer Ersatzmitglieder an den Sitzungen teilnehmen, steht den Ersatzmitgliedern für diesen Fall kein Stimmrecht zu.

§ 5
Fachkundige Personen und Auskunftspersonen

(1) Mit Zustimmung des Vorsitzenden können bei der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte weitere Personen als fachkundige Personen oder Auskunftspersonen beigezogen werden. Die Sachverständigen haben kein Stimmrecht.

(2) Mit Beschluss des Vorstandes können fachkundige Personen und Auskunftspersonen mit beratender Stimme den Beratungen des Vorstandes bis auf Widerruf ständig beigezogen werden.

§ 6
Vorsitz

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt nach Erschöpfung der Tagesordnung die Sitzung. Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Im Interesse einer sachlichen Verhandlungsleitung kann der Vorsitzende nach vorausgehender Ermahnung einem Redner das Wort entziehen, wenn dieser nicht zum Gegenstand gehörige Tatsachen vorbringt oder die Debatte offensichtlich in die Länge zu ziehen beabsichtigt.

§ 7
Protokoll

Über die Beratungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und von dem zum Schriftführer bestellten Mitglied des Vorstandes zu unterfertigen ist. Von diesem Protokoll ist jedem Mitglied und Ersatzmitglied, der Aufsichtsbehörde sowie dem für Angelegenheiten der Nationalparke zuständigen Bundesminister eine Ausfertigung zu übermitteln.

§ 8
Selbständige Aufgaben des Nationalparkdirektors

(1) Dem Nationalparkdirektor obliegt die Leitung der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See-Seewinkel (NP-GES). Er ist zur Erfüllung sämtlicher im NPG 1992 geregelten Aufgaben verpflichtet, soferne diese nicht dem Vorstand vorbehalten sind. Dazu zählen auch jene Aufgaben des Vorstandes, die dieser dem Nationalparkdirektor gem. § 19 Abs. 1 NPG 1992 mit Beschluss übertragen hat.

(2) Der Nationalparkdirektor vertritt die NP-GES nach außen, soferne diese Funktion in einzelnen Angelegenheiten nicht ausdrücklich vom Vorsitzenden des Vorstandes beansprucht wird.

(3) Der Nationalparkdirektor ist verantwortlich, dass von den Voranschlagsausgaben pro Monat nicht mehr als ein Zwölftel verausgabt werden, wobei etwaige nicht verbrauchte Monatskredite im nächsten oder in einem der folgenden Monate in Anspruch genommen werden können. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen von unabweisbaren Verpflichtungen zulässig.

§ 9
Zustimmung des Vorstandes

Vor Aufnahme von Verhandlungen zum Zwecke des Abschlusses einer Vereinbarung (Flächensicherung, Entschädigungen für Jagd und Fischerei udgl.) sowie vor Erlassung einer Geschäftseinteilung zur Regelung des inneren Dienstes der NP-GES hat der Nationalparkdirektor die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

§ 10
Nationalparkdirektion

(1) Zur Führung der Geschäfte der NP-GES bedient sich der Nationalparkdirektor der Nationalparkdirektion. Diese gliedert sich in eine Zuständigkeit für Verwaltung und Finanzen, Planung und Management, Öffentlichkeitsarbeit und Ökotourismus sowie Besucherprogramm und Bildung. Nähere Regelungen erfolgen durch die Geschäftseinteilung des Nationalparkdirektors. Dem Nationalparkdirektor obliegt ein Weisungsrecht gegenüber den Bediensteten der Nationalparkdirektion.

(2) Die vom Vorstand am 16. März 1995 beschlossene Kassensicherungsvorschrift ist von der Nationalparkdirektion einzuhalten. Die für die Burgenländische Landesverwaltung jeweils geltenden Bestimmungen der RIM (Richtlinien für die Inventar- und Materialverwaltung) sind von der Nationalparkdirektion analog anzuwenden.

(3) Die Zeichnungsberechtigung für die Girokonten der NP-GES. obliegt

1. dem Nationalparkdirektor gemeinsam mit dem Abteilungsleiter für Verwaltung und Finanzen oder dem Abteilungsleiter für Planung und Management,
2. dem Abteilungsleiter für Verwaltung und Finanzen gemeinsam mit dem Abteilungsleiter für Planung und Management.

Für die Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
Mag.ª Eisenkopf

Zahl: GS-07-17-23-7-2022

22. Ansuchen um Bewilligung einer ärztlichen Hausapotheke in 7535 St. Michael im Burgenland von Frau Dr. med. univ. Bartsch Maria

Kundmachung

Frau Dr. Maria Bartsch, Ärztin für Allgemeinmedizin, hat um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke an der Ordinationsstätte in 7535 St. Michael im Burgenland, Mittergasse 330 (Nachfolge von Dr. Werner Schwarz), mit Wirkung ab 1. April 2022 angesucht.

Gemäß § 48 Abs. 2 des Gesetzes vom 18.12.1906 betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz), RGBl. Nr. 5/1907, in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2021, können Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der beantragten ärztlichen Hausapotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen – vom Tage der Kundmachung an gerechnet – bei der Bezirkshauptmannschaft 7540 Güssing schriftlich einbringen.

Später einlangende Einsprüche werden nicht in Betracht gezogen.

Die Bezirkshauptfrau:
Mag. Dr. Wild, MBA

23. Stellenausschreibung der KRAGES – Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H. „Pflegepädagoge für Gesundheits- und Krankenpflege (w/m/d)“

Als größter burgenländischer Arbeitgeber im Gesundheitswesen suchen wir Persönlichkeiten, die sich mit Kompetenz, Menschlichkeit und Freude unserem sinnstiftenden Auftrag der Gesundheitsversorgung anschließen. Mit unseren vier Krankenhaus-Standorten und den mehr als 2.200 Mitarbeiter_innen stellen wir die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Burgenland sicher.

Die Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege der KRAGES ist der Anbieter für die Ausbildung von Pflegeberufen im Burgenland.

Das Ausbildungsangebot der Schule umfasst den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, der mit dem Schuljahr 2022/2023 nochmals angeboten wird. In der weiteren Zukunft konzentriert sich die Schule auf die Ausbildung der Pflegeassistenzberufe.

Das Ziel der Schule ist eine hohe Ausbildungsqualität zu gewährleisten. Dies gelingt vor allem durch fall- und praxisorientierte Pflegepädagogik respektive der Vermittlung von theoretischen Inhalten und dem Einsatz moderner Lehr- und Lernmethoden wie zB dem Simulationstraining.

Standort:
Eisenstadt

Beschäftigungsausmaß:
Teilzeit/Vollzeit

Eintrittsdatum:
nach Vereinbarung

Ihre Herausforderungen:

- Unterschiedliche Ausbildungslehrgänge:
  - Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflege- und Pflegeassistenz-Berufe
- Weiterbildungen:
  - Praxisanleitung, Demenz, Gips-Assistenz
- Moderne Lehrmethoden:
  - Distance-Learning, Simulation

Ihre Qualifikationen:

- zum Eintrittsdatum abgeschlossene Sonderausbildung gemäß § 17 Abs.(7) sowie entsprechende fachliche, pädagogische und soziale Kompetenz
- Einsatz- und Leistungsbereitschaft
- Freude und Verständnis an der Ausbildung junger Menschen
- gute Kommunikations- und Teamfähigkeit

Unser Angebot:

- Mitarbeit in einem qualifizierten und motivierten Team in einem familiären Umfeld und flacher Hierarchie
- strukturierte Einarbeitung und Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter_innen
- vielseitiges Angebot an interessanten, abwechslungsreichen und herausfordernden Aufgaben

Ihre Aufnahme ist in einem Beschäftigungsausmaß von 50-100 % vorgesehen. Das Bruttojahresgehalt beträgt, bei entsprechender Qualifikation, auf Basis Vollzeit mind. € 47.930 (B2/11). Facheinschlägige Vordienstzeiten werden angerechnet.

Bewerben Sie sich bitte bis spätestens 28. Februar 2022 auf unserer Jobbörse unter www.krages.at oder per Post an die Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege, Dornburggasse 82, 7400 Oberwart.

Kontakt:
Dir. Gabriele Ehrenhöfer, MSc
Telefon: 057979-24738

24. Stellenausschreibung der KRAGES – Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H. „Sachbearbeitung Buchhaltung (w/m/d)“

Als größter burgenländischer Arbeitgeber im Gesundheitswesen suchen wir Persönlichkeiten, die sich mit Kompetenz, Menschlichkeit und Freude unserem sinnstiftenden Auftrag der Gesundheitsversorgung anschließen. Mit unseren vier Krankenhaus-Standorten und den mehr als 2.200 Mitarbeiter_innen stellen wir die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Burgenland sicher.

In der Direktion in Eisenstadt erfolgt die übergreifende Steuerung und Koordination, die strategische Weiterentwicklung sowie der Support der Häuser mit shared services.

Titel:
Sachbearbeitung Buchhaltung

Standort:
Eisenstadt

Beschäftigungsausmaß:
Teilzeit

Eintrittsdatum:
ab sofort

Bewerbungsfrist:
20. Februar 2022

Ihre Herausforderung:

- Prüfung, Kontierung und Buchung von Eingangs- und Ausgangsrechnungen
- Verbuchung Kassen- und Bankbuchhaltung
- Kontenabstimmungen
- Mitarbeit bei der Erstellung von Jahresabschlüssen
- administrative Tätigkeiten
- Anwesenheit von MO-FR erforderlich

Ihre Qualifikationen:

- vorzugsweise abgeschlossene kaufmännische Ausbildung (HAK, HAS, etc.)
- mind. 2-jährige Berufserfahrung
- sehr gute MS-Office Kenntnisse (Word, Excel) werden vorausgesetzt
- SAP-Kenntnisse von Vorteil
- gute Kommunikations- und Teamfähigkeit, hohe Einsatzbereitschaft
- selbstständige sowie genaue und strukturierte Arbeitsweise

Unser Angebot:

- Mitarbeit in einem qualifizierten und motivierten Team in einem familiären Umfeld und flacher Hierarchie
- strukturierte Einarbeitung und Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter_innen
- vielseitiges Angebot an interessanten, abwechslungsreichen und herausfordernden Aufgaben

Ihre Aufnahme ist in einem Beschäftigungsausmaß von 75 % vorgesehen. Das Bruttojahresgehalt beträgt, bei entsprechender Qualifikation, auf Basis Vollzeit mind. € 36.740 (B1/6). Facheinschlägige Vordienstzeiten werden angerechnet.

Ansprechperson in der KRAGES-Direktion:
Kerstin Fuhrmann
kerstin.fuhrmann@krages.at
Telefon: 057979-36402

Landesamtsblatt für das Burgenland
Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt
Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Stabsabteilung Recht in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur